



Gemeinde Talheim

Bebauungsplan „Gewerbegebiet Ried Ost“
Natura 2000-Vorprüfung

für das Vogelschutzgebiet „Baar“
(Schutzgebiets-Nr. 8017441)

Stand: 08.04.2025

FRITZ &
GROSSMANN





Projekt: Bebauungsplan „Gewerbegebiet Ried Ost“

Vorhabenträger: Gemeindeverwaltung Talheim
Kirchbrunnen 6
78607 Talheim

Landkreis: Tuttlingen

Projektnummer: 1019

Bearbeitung: Schriftliche Ausarbeitung:
Stephan Brune, B. Eng. Landschaftsentwicklung

Geländeerfassung:
Stephan Brune, B. Eng. Landschaftsentwicklung
Dagmar Fischer, Dipl. Biol
Hans-Martin Weisschap

Projektleitung: Simon Steigmayer, B. Eng.

Inhaltverzeichnis

1	Vorbemerkung	4
2	Formblatt zur Natura 2000 – Vorprüfung in Baden-Württemberg	5
3	Quellenverzeichnis	13

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Übersichtslageplan	4
---------------------------------	---

1 Vorbemerkung

Aufgrund des dringenden Bedarfs an Gewerbebauflächen, möchte die Gemeinde Talheim das südlich der Deponie Talheim gelegene Gewerbegebiet „Ried-West“ um ca. 5,3 ha in Richtung Osten erweitern. Zur planungsrechtlichen Sicherung und Steuerung des Vorhabens stellt die Gemeinde daher den Bebauungsplan „Gewerbegebiet Ried Ost“ auf.

Das Plangebiet liegt nahezu vollständig innerhalb des Vogelschutzgebiets „Baar“ (Schutzgebiets-Nr. 8017441).

Gemäß § 34 BNatSchG sind Pläne und Projekte, die einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten zu einer Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebietes führen können, vor ihrer Zulassung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des Natura 2000-Gebietes, einschließlich der für sie maßgeblichen Bestandteile zu überprüfen.

Aufgabe der vorliegenden Natura 2000-Vorprüfung ist es festzustellen, ob das Vorhaben grundsätzlich geeignet ist, die Schutz- und Erhaltungsziele der betroffenen Natura 2000-Gebiete erheblich zu beeinträchtigen.



schwarz-gestrichelte Linie = Grenze des Bebauungsplans „Gewerbegebiet Ried Ost“, lila Schraffur = Vogelschutzgebiet „Baar“, unmaßstäbliche Darstellung (Kartengrundlage: Esri-Luftbild)

Abbildung 1: Übersichtslageplan

2 Formblatt zur Natura 2000 – Vorprüfung in Baden-Württemberg

Stand: 01 / 2013

Formblatt zur Natura 2000 – Vorprüfung in Baden-Württemberg

1. Allgemeine Angaben

1.1	Vorhaben	Bebauungsplan „Gewerbegebiet Ried Ost“	
1.2	Natura 2000-Gebiete <small>(bitte alle betroffenen Gebiete auflisten)</small>	Gebietsnummer(n) 8017441	Gebietsname(n) Vogelschutzgebiet „Baar“
1.3	Vorhabenträger	Adresse Gemeinde Talheim Kirchbrunnen 6 78607 Talheim	Telefon / Fax / E-Mail Telefon: (07464) 9895-0 E-Mail: info@gemeinde-talheim.de
1.4	Gemeinde	Talheim	
1.5	Genehmigungsbehörde <small>(sofern nicht § 34 Abs. 6 BNatSchG einschlägig)</small>	Landratsamt Tuttlingen	
1.6	Naturschutzbehörde	Landratsamt Tuttlingen, Untere Naturschutzbehörde	
1.7	Beschreibung des Vorhabens	<p>Die Planung sieht im Westen und entlang der nördlich verlaufenden Kreisstraße K5919 Gewerbebauflächen (GE) mit einer Grundflächenzahl von 0,8 vor. Im Süden des Plangebiets ist die Ausweisung eines Sondergebiets (SO) mit der Zweckbestimmung „Recyclinganlage Ried“ und einer Grundflächenzahl von 1,0 geplant. Die Gebäude sind in abweichender Bauweise zu errichten. Die Dachformen sind im gesamten Plangebiet frei wählbar, sofern innerhalb der Gewerbebauflächen eine Dachneigung von 0°-30° eingehalten und eine Firsthöhe von 14 m nicht überschritten wird. Im Sondergebiet darf eine Firsthöhe von 18 m nicht überschritten werden.</p> <p>Die verkehrliche Erschließung des Plangebiets erfolgt über die Verlängerung des westlich bis an den Gebietsrand heranreichenden Riedweg. Der Weg soll von Westen nach Osten quer durch das Gebiet führen und am östlichen Gebietsrand an die Kreisstraßen K5919 und K5918 angeschlossen werden. Zur internen Gebietserschließung soll zudem eine Stichgasse mit Wendeplatte angelegt werden, die von der Riedwegverlängerung ca. 80 m nach Süden führt.</p>	

Quelle: KommunalPLAN Stadtplanung und Design
Auszug aus dem Vorentwurf des Bebauungsplans

weitere Ausführungen:

2. Zeichnerische und kartographische Darstellung

Das Vorhaben soll durch Zeichnung und Kartenauszüge soweit dargestellt werden, dass dessen Dimensionierung und örtliche Lage eindeutig erkennbar ist. Für Zeichnung und Karte sind angemessene Maßstäbe zu wählen.

- 2.1 Zeichnung und kartographische Darstellung in beigefügten Antragsunterlagen enthalten
- 2.2 Zeichnung / Handskizze als Anlage kartographische Darstellung zur örtlichen Lage als Anlage

3. Aufgestellt durch (Vorhabenträger oder Beauftragter):

Anschrift *	Telefon *	Fax *
Fritz & Grossmann Umweltplanung	07433/930363	07433/930364
Wilhelm-Kraut-Straße 60		
72336 Balingen	e-mail *	
	info@grossmann-umweltplanung.de	

* sofern abweichend von Punkt 1.3

08.04.2025
 Datum _____ Unterschrift _____

Eingangsstempel
 Naturschutzbehörde
 (Beginn Monatsfrist gem.
 § 34 Abs. 6 BNatSchG)

Erläuterungen zum Formblatt sind bei der Naturschutzbehörde erhältlich oder unter <http://natura2000-bw.de> → "Formblätter Natura 2000"



4. Feststellung der Verfahrenszuständigkeit

(Ausgenommen sind Vorhaben, die unmittelbar der Verwaltung der Natura 2000-Gebiete dienen)

- 4.1 Liegt das Vorhaben
 - in einem Natura 2000-Gebiet oder
 - außerhalb eines Natura 2000-Gebiets mit möglicher Wirkung auf ein oder ggfs. mehrere Gebiete oder auf maßgebliche Bestandteile eines Gebiets?
 ⇒ weiter bei Ziffer 4.2

- 4.2 Bedarf das Vorhaben einer behördlichen Entscheidung oder besteht eine sonstige Pflicht, das Vorhaben einer Behörde anzuzeigen?
 - ja** ⇒ weiter bei Ziffer 5
 - nein** ⇒ weiter bei Ziffer 4.3

- 4.3 Da das Vorhaben keiner behördlichen Erlaubnis oder Anzeige an eine Behörde bedarf, wird es gemäß § 34 Abs. 6 Bundesnaturschutzgesetz der zuständigen Naturschutzbehörde hiermit angezeigt.

 ⇒ weiter bei Ziffer 5

Vermerke der zuständigen Behörde
Fristablauf:
(1 Monat nach Eingang der Anzeige)

5. Darstellung der durch das Vorhaben betroffenen Lebensraumtypen bzw. Lebensräume von Arten *)

	Lebensraumtyp (einschließlich charakteristischer Arten) oder Lebensräume von Arten **)	Lebensraumtyp oder Art bzw. deren Lebensraum kann grundsätzlich durch folgende Wirkungen erheblich beeinträchtigt werden:	Vermerke der zuständigen Behörde
	Für das Vogelschutzgebiet „Baar“ (Schutzgebiets-Nr. 8017441) liegt bislang für einen Teilbereich ein Managementplan vor: MaP für das FFH-Gebiet "Löffinger Muschelkalkhochland" und überlappende Teile der Vogelschutzgebiete 8017-441 "Baar" sowie 8116-441 "Wutach und Baaralb". Der Bereich des Managementplans liegt jedoch außerhalb des Vorhabensbereichs. Daher wird zur Beurteilung der vom Vorhaben betroffenen Arten der Datenauswertebogen herangezogen: <u>Im Datenauswertebogen genannte Arten:</u> Eisvogel Krickente Tafelente Gänsesäger Wasserralle Knäkente Zwergtaucher Rohrweihe Kornweihe	Eine gelegentliche Habitatnutzung des schmalen angrenzenden Bachabschnitts kann nicht ausgeschlossen werden. Eine regelmäßige Habitatnutzung im Sinne einer Lebensstätte ist aber nicht zu erwarten. Die Arten bevorzugen Gewässer mit größeren Wasserflächen. Eine gelegentliche Nutzung des Grünlands im Bereich des Bebauungsplangebiets als Nahrungshabitat kann nicht ausgeschlossen	



	<p>Hohltaube Mittelspecht Schwarzspecht Wendehals Grauspecht Sperlingskauz</p> <p>Wachtel Wachtelkönig</p> <p>Bekassine</p> <p>Wanderfalke Baumfalke Rotmilan Schwarzmilan Wespenbussard Weißstorch Schwarzstorch Grauammer Neuntöter Raubwürger</p> <p><u>Weitere im Datenauswertebogen genannte Arten, welche beeinträchtigt werden können:</u></p>	<p>werden. Eine regelmäßige Habitatnutzung im Sinne einer Lebensstätte ist aber nicht zu erwarten. Die Arten bevorzugen Feuchtgebiete in offener Landschaft sowie Getreide- und Rapsfelder.</p> <p>Eine gelegentliche Nutzung des Grünlands im Bereich des Bebauungsplangebiets als Nahrungshabitat kann nicht ausgeschlossen werden. Eine regelmäßige Habitatnutzung im Sinne einer Lebensstätte ist aber nicht zu erwarten. Der bevorzugte Lebensraum befindet sich in Wald- bzw. Streuobstbeständen.</p> <p>Keine Habitateignung im Plangebiet. Die Arten benötigen offene Agrarlandschaft ohne Vertikalstrukturen mit Kulissenwirkung.</p> <p>Baden-Württemberg ist für die Art als Durchzugs- und Überwinterungsgebiet bekannt. In diesem Rahmen kann der Grünlandbestand des Plangebiets auch gelegentlich zur Nahrungssuche genutzt werden. Eine regelmäßige Habitatnutzung im Sinne einer Lebensstätte ist aber nicht zu erwarten.</p> <p>Dauerhafter Verlust von Nahrungsraum. Beunruhigung angrenzender Flächen infolge von Lärmemissionen und optischer Störungen. Zunahme von Schadstoffemissionen.</p> <p>Eine maßgebliche Betroffenheit von weiteren geschützten Vogelarten ist im Zusammenhang mit dem Vorhaben nicht erkennbar.</p>	
<p>*)</p> <p>**)</p>	<p><i>Sofern ein Lebensraumtyp oder eine Art an verschiedenen Orten vom Vorhaben betroffen ist, bitte geografische Bezeichnung zur Unterscheidung mit angeben. Sofern ein Lebensraumtyp oder eine Art in verschiedenen Natura 2000-Gebieten betroffen ist, bitte die jeweilige Gebietsnummer – und ggf. geografische Bezeichnung – mit angeben. Im Sinne der FFH-Richtlinie prioritäre Lebensraumtypen oder Arten bitte mit einem Sternchen kennzeichnen.</i></p>		

weitere Ausführungen: siehe Anlage



6. Überschlägige Ermittlung möglicher erheblicher Beeinträchtigungen durch das Vorhaben anhand vorhandener Unterlagen

	mögliche erhebliche Beeinträchtigungen	betroffene Lebensraumtypen oder Arten *) **)	Wirkung auf Lebensraumtypen oder Lebensstätten von Arten (Art der Wirkung, Intensität, Grad der Beeinträchtigung)	Vermerke der zuständigen Behörde
6.1	anlagebedingt			
6.1.1	Flächenverlust (Versiegelung)	<p>Wanderfalke Baumfalke Rotmilan Schwarzmilan Wespenbussard Weißstorch Schwarzstorch</p> <p>Graumammer Neuntöter Raubwürger</p>	<p>Direkte dauerhafte Inanspruchnahme von ca. 4,9 ha Nahrungsraum am äußeren Rand des Vogelschutzgebiets. Die Greifvögel und Störche besitzen große Nahrungsräume. Die für die Arten in der Fachliteratur (Lambrecht & Trautner 2007) angegebenen Orientierungswerte für eine erhebliche Betroffenheit liegen zwischen 10 und 40 ha und werden somit deutlich unterschritten.</p> <p>Wirkung nicht erheblich</p> <p>Direkte dauerhafte Inanspruchnahme von ca. 4,9 ha Nahrungsraum am äußeren Rand des Vogelschutzgebiets. Das Brutvorkommen der Vögel wurde im Rahmen einer avifaunistischen Artenschutzuntersuchung (siehe Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung) überprüft. Hierbei konnte lediglich der Neuntöter in etwa 150 m Entfernung zum Plangebiet festgestellt werden. Eine Nutzung als Durchzugsgebiet und Winterlebensraum kann für die Arten nicht sicher ausgeschlossen werden. Da Winterlebensräume nicht unmittelbar zur Reproduktion und der damit verbundenen Arterhaltung dienen, muss von einer flexibleren Raumnutzung ausgegangen werden. Die für die Arten in der Fachliteratur (Lambrecht & Trautner 2007) angegebenen Orientierungswerte für eine erhebliche Betroffenheit liegen zwischen 400 und 1.600 m² und werden somit deutlich überschritten. Eine vom Vorhaben ausgehende erhebliche Beeinträchtigung kann nicht sicher ausgeschlossen werden.</p> <p>Wirkung möglicherweise erheblich</p>	
6.1.2	Flächenumwandlung	-	-	
6.1.3	Nutzungsänderung	-	-	
6.1.4	Zerschneidung, Fragmentierung von Natura 2000-Lebensräumen	-	-	
6.1.5	Veränderungen des (Grund-) Wasserregimes	-	-	

6.2	betriebsbedingt			
6.2.1	stoffliche Emissionen	Alle genannten Vogelarten	Zunahme von Schadstoffemissionen durch die geplante gewerbliche Nutzung und den damit einhergehenden Kfz-Verkehr. Vorbelastungen sind durch die angrenzende Gewerbenutzung (westliches Gewerbegebiet „Ried West“ und nördliche Deponie Talheim) und den Straßenverkehr der umliegenden Kreisstraßen gegeben. Wirkung gering	
6.2.2	akustische Veränderungen	Alle genannten Vogelarten	Erhöhung der Lärmemissionen durch die erhöhte Betriebsamkeit im Bereich des geplanten Gewerbegebiets und den damit einhergehenden Kfz-Verkehr. Vorbelastungen sind durch die angrenzende Gewerbenutzung (westliches Gewerbegebiet „Ried West“ und nördliche Deponie Talheim) und den Straßenverkehr der umliegenden Kreisstraßen gegeben. Wirkung gering	
6.2.3	optische Wirkungen	Alle tagaktiven Vogelarten	Optische Störwirkungen durch die erhöhte Betriebsamkeit im Bereich des geplanten Gewerbegebiets und den damit einhergehenden Kfz-Verkehr. Vorbelastungen sind durch die angrenzende Gewerbenutzung (westliches Gewerbegebiet „Ried West“ und nördliche Deponie Talheim) und den Straßenverkehr der umliegenden Kreisstraßen gegeben. Wirkung gering	
6.2.4	Veränderungen des Mikro- und Mesoklimas	Alle genannten Vogelarten	Die vorgesehene Bebauung verfügt über zahlreiche wärmeerzeugende Elemente, die sich nachteilig auf das lokale Klima auswirken werden. Durch den hohen Anteil an un bebauter Landschaft im nahen Umfeld sind nur untergeordnete lokalklimatische Beeinträchtigungen zu erwarten. Wirkung gering	
6.2.5	Gewässerausbau	-	-	
6.2.6	Einleitungen in Gewässer (stofflich, thermisch, hydraulischer Stress)	-	-	
6.2.7	Zerschneidung, Fragmentierung, Kollision	-	-	
6.3	baubedingt			
6.3.1	Flächeninanspruchnahme (Arbeitsstreifen, Lagerflächen)	Alle genannten Vogelarten	Die im Plangebiet vorhandenen Flächen reichen für die Baustellenerschließung aus, so dass auf eine weitere Beanspruchung außerhalb des Plangebiets verzichtet werden kann.	



			Keine Wirkung	
6.3.2	Emissionen	Alle genannten Vogelarten	Temporäre Emissionen von Staub, Schadstoffen etc. ergeben sich während der Bauphase. Erhebliche Auswirkungen sind nicht zu erwarten. Wirkung gering	
6.3.3	akustische und optische Wirkungen	Alle genannten Vogelarten	Temporäre akustische und optische Störwirkungen durch die Bautätigkeiten (Lärm, Anwesenheit von Menschen, Baumaschinen). Bedingt durch die Vorbelastungen (vor allem durch die angrenzende Gewerbenutzung und den Straßenverkehr der umliegenden Kreisstraße) und den temporären Charakter der Beeinträchtigungen sind die Störungen nicht geeignet die Erhaltungsziele bzw. die Schutzzwecke des Vogelschutzgebietes erheblich zu beeinträchtigen. Wirkung gering	
<p>*) <i>Sofern ein Lebensraumtyp oder eine Art an verschiedenen Orten vom Vorhaben betroffen ist, bitte geografische Bezeichnung zur Unterscheidung mit angeben. Sofern ein Lebensraumtyp oder eine Art in verschiedenen Natura 2000-Gebieten betroffen ist, bitte die jeweilige Gebietsnummer – und ggf. geografische Bezeichnung – mit angeben.</i></p> <p>***) <i>Im Sinne der FFH-Richtlinie prioritäre Lebensraumtypen oder Arten bitte mit einem Sternchen kennzeichnen.</i></p>				

7. Summationswirkung

Besteht die Möglichkeit, dass durch das Vorhaben im Zusammenwirken mit anderen, bereits bestehenden oder geplanten Maßnahmen die Schutz- und Erhaltungsziele eines oder mehrerer Natura 2000-Gebiete erheblich beeinträchtigt werden?

ja weitere Ausführungen: siehe Anlage

	betroffener Lebensraumtyp oder Art	mit welchen Planungen oder Maßnahmen kann das Vorhaben in der Summation zu erheblichen Beeinträchtigungen führen?	welche Wirkungen sind betroffen?	Vermerke der zuständigen Behörde
7.1	Neuntöter	interkommunales Gewerbegebiet „Neuen III“	Verlust von ca. 25 ha Nahrungs- und Lebensraum.	
7.2	Schwarzspecht Grauspecht Hohltaube Sperlingskauz Baumfalke Schwarzmilan Rotmilan Neuntöter	Deponieerweiterung Talheim	Verlust von ca. 1,2 ha Nahrungs- und Lebensraum. Die Beeinträchtigungen wurden durch Maßnahmen zur Kohärenzsicherung vollumfänglich ausgeglichen.	

Sofern durch das Vorhaben Lebensraumtypen oder Arten in mehreren Natura 2000-Gebieten betroffen sind, bitte auf einem separaten Blatt die jeweilige Gebietsnummer mit angeben.

nein, Summationswirkungen sind nicht gegeben



8. Anmerkungen

(z.B. mangelnde Unterlagen zur Beurteilung der Wirkungen oder Hinweise auf Maßnahmen, die eine Beeinträchtigung von Arten, Lebensräumen, Erhaltungszielen vermeiden könnten)

Wesentliche negative Auswirkungen durch das Vorhaben auf die Erhaltungsziele und die Schutzzwecke des Vogelschutzgebiets „Baar“ (Schutzgebiets-Nr. 8017441) sind nicht auszuschließen.

weitere Ausführungen: siehe Anlage

9. Stellungnahme der zuständigen Naturschutzbehörde

<input type="checkbox"/>	Auf der Grundlage der vorstehenden Angaben und des gegenwärtigen Kenntnisstandes wird davon ausgegangen, dass vom Vorhaben keine erhebliche Beeinträchtigung der Schutz- und Erhaltungsziele des / der oben genannten Natura 2000-Gebiete ausgeht. Begründung:
<input type="checkbox"/>	Das Vorhaben ist geeignet, die Schutz- und Erhaltungsziele des / der oben genannten Natura 2000-Gebiets / Natura 2000-Gebiete erheblich zu beeinträchtigen. Eine Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung muss durchgeführt werden. Begründung:

Bearbeiter Naturschutzbehörde (Name, Telefon)	Datum	Handzeichen	Bemerkungen
Erfassung in Natura 2000 Eingriffsdatenbank durch:	Datum	Handzeichen	Bemerkungen

Bearbeiter Genehmigungsbehörde (Name, Telefon)	Datum	Handzeichen	Bemerkungen
--	-------	-------------	-------------



3 Quellenverzeichnis

Literatur

Lambrecht & Trautner 2007: Fachinformationssystem und Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP. – Online-Veröffentlichung: https://www.bfn.de/fileadmin/BfN/planung/ingriffsregelung/Dokumente/BfN-FuE_FFH-FKV_Bericht_und_Anhang_Juni__2007_FINAL_ungeschuetzt.pdf

Regierungspräsidium Freiburg [Hrsg.] (2017): Managementplan für das FFH-Gebiet 8115-342 "Löffinger Muschelkalkhochland" und überlappende Teile der Vogelschutzgebiete 8017-441 "Baar" sowie 8116-441 "Wutach und Baaralb". - Bearbeitet von Bürogemeinschaft ABL

Elektronische Quellen

udo.lubw.baden-wuerttemberg.de: Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg: Daten- und Kartendienst. udo.lubw.baden-wuerttemberg.de/public/pages/map/default/index.xhtml